

10. 1. Kann der Gläubiger auch nach Annahme einer anderen als der geschuldeten Leistung an Erfüllungsstatt noch einen Aufwertungs- oder Ausgleichsanspruch geltend machen?

2. Unter welchen Voraussetzungen steht dem Schuldner gegen seinen Grundstücksabkäufer ein Ausgleichsanspruch zu?

BGB. § 242. AufwG. §§ 2, 4, 10, 11, 17. Durchführungsverordnung hierzu vom 29. November 1925 Art. 18.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 26. Februar 1931 i. S. G. (M.) w. Eheleute Ge. (Bekl.). VI 419/30.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Ehemann und Erblasser der Klägerin verkaufte im Jahre 1902 an die Beklagten in einem ortsgerichtlich beurkundeten Vertrag sein Grundstück und in einem privatschriftlichen Vertrag sein Apothekerrecht sowie die zur Apotheke gehörigen beweglichen Sachen. Aus dem letzteren Vertrag hatte er am 2. April 1921 noch eine ungesicherte Restkaufpreisforderung von 62000 M. gegen die Beklagten. Diefen stand andererseits eine Kaufgeldhypothek von 62000 M. (abgesehen von einem hier nicht in Betracht kommenden Betrag) an einem anderen Grundstück zu, auf das die Apotheke verlegt worden und das durch Verkauf im Jahre 1912 an die Eheleute D. und durch einen zweiten Verkauf im Jahre 1919 an die Eheleute P. übergegangen war. Die letzteren waren am 2. April 1921 und sind noch jetzt Eigentümer des Grundstücks. Sie hatten beim Erwerb die Kaufgeldschuld der Eheleute D. an die Beklagten übernommen. Am 2. April 1921 kam zwischen dem Ehemann der Klägerin, den Beklagten und den Eheleuten P. eine Vereinbarung zustande, wonach die Beklagten ihre Kaufgeldhypothek an den Ehemann der Klägerin abtraten und zugleich der Zinsfuß der Hypothek erhöht sowie die

Kündbarkeit für den Gläubiger bis zum 1. Mai 1932 ausgeschlossen wurde. Nach dem Tode des Ehemanns der Klägerin zahlten die Eheleute B. am 1. Mai 1922 2000 M. an die Klägerin ab. Die noch übrigen 60000 M. wurden im Aufwertungsverfahren auf 1086 G.M. aufgewertet und nach Zahlung dieses Betrags am 21. Februar 1928 gelöscht.

Die Klägerin verlangt nun von den Beklagten Aufwertung der ungesicherten Restkaufgeldforderung von 62000 M. unter Anrechnung der von den Eheleuten B. gezahlten Beträge mit der Begründung, daß in dem Abkommen vom 2. April 1921 die Kaufgeldhypothek nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllungsstatt abgetreten worden sei. Sie beansprucht Aufwertung auf 75% und klagt einen Teilbetrag von 20000 RM. nebst Zinsen ein. Die Beklagten behaupten, die Hypothek sei an Erfüllungsstatt abgetreten worden, und halten sich zu keiner Aufwertung für verpflichtet, zumal da die Klage zu spät erhoben worden sei.

Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Beklagten legten Berufung ein und machten noch geltend, mit der Abtretung sei eine befreiende Schuldübernahme durch die Eheleute B. verbunden, die ungesicherte Forderung sei nunmehr zu einer durch Hypothek gesicherten geworden, die Klägerin habe die Wahrnehmung ihrer Rechte versäumt und durch Zurücknahme ihres Antrags auf höhere Aufwertung sowie durch Erteilung der Löschungsbewilligung sich selbst, aber auch die Beklagten geschädigt. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht legt im Gegensatz zum Landgericht das Abkommen vom 2. April 1921 dahin aus, daß die Kaufgeldhypothek der Beklagten nicht nur erfüllungshalber, sondern an Erfüllungsstatt zur Tilgung ihrer gleich hohen Kaufpreisschuld an den Ehemann der Klägerin abgetreten worden sei. Diese Auslegung beruht auf folgenden Erwägungen. Die Forderung des Ehemanns der Klägerin an die Beklagten und die der Beklagten an die Eheleute B. seien beide zum 1. Mai 1922 für die Gläubiger kündbar gewesen. Der Einfachheit halber hätten die Eheleute B. schon vor dem 2. April 1921 die Zinsen unmittelbar an den Ehemann der Klägerin gezahlt. Es habe nahegelegen, das Verhältnis noch mehr zu vereinfachen, indem

unter Tilgung der Schuld der Beklagten der Ehemann der Klägerin zum Gläubiger ihrer Kaufgeldhypothek gemacht worden sei. Daran hätten die Beklagten ein naheliegendes und erkennbares Interesse gehabt, wohingegen sie mit einer erfüllungshalber vorgenommenen Abtretung der Hypothek dem Ehemann der Klägerin unentgeltlich einen einseitigen Vorteil zugewendet haben würden. Wäre nur eine Abtretung erfüllungshalber in Frage gekommen, so hätten die Beklagten es vorgezogen, den Ehemann der Klägerin durch Barzahlung abzufinden, wozu sie bereit und imstande gewesen seien. Alles das habe der Ehemann der Klägerin gewußt, und er habe nicht widersprochen. Außerdem sei nur bei der abgetretenen Hypothek der Zinsfuß erhöht und der Ausschluß der Kündigung erstreckt worden, nicht aber bei der Forderung des Ehemanns der Klägerin, was ebenfalls für die Absicht spreche, diese Forderung zum Erlöschen zu bringen. Endlich habe die Klägerin selbst das Abkommen ebenso ausgelegt; denn sie habe zunächst versucht, es durch Anfechtung zu beseitigen, was bei einer nur erfüllungshalber vorgenommenen Abtretung keinen Sinn gehabt hätte, und sie habe durch ihren Sachwalter den Beklagten einen Vergleichsvorschlag gemacht, der deutlich auf der Auffassung beruht habe, daß die Abtretung zur sofortigen Tilgung der Schuld geschehen sei. Erst später habe sie ihren Standpunkt gewechselt.

Gegen diese Auslegung, die im wesentlichen auf tatsächlichen Erwägungen beruht, sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen. Die Revision vermißt bei der Auslegung nur, daß nicht geprüft worden sei, ob nicht die Forderung ungeachtet der Hingabe an Erfüllungsstatt nur soweit habe getilgt werden sollen, als sich das mit Rücksicht auf den Geldwert der abgetretenen Hypothekenforderung als möglich erweisen werde. So hatte in einem Falle, welcher der Entscheidung des erkennenden Senats vom 27. Juni 1929 VI 745/28 (Reiter Nr. 1793) zugrunde lag, das damalige Berufungsgericht eine an Erfüllungsstatt vorgenommene Abtretung ausgelegt, und diese Auslegung ermöglichte eine Aufwertung der scheinbar getilgten Forderung. Inbessien hat das Berufungsgericht im vorliegenden Falle das Abkommen vom 2. April 1921 nicht so ausgelegt; es nimmt vielmehr an, daß die Forderung des Ehemanns der Klägerin vollständig habe getilgt werden sollen. In jenem anderen Falle hatten auch die zu tilgende und die zur

Zilgung abgetretene Forderung trotz gleichen Nennbetrags von vornherein verschiedenen Wert; erstere war bei Beginn, letztere nach erheblichem Fortschreiten des Währungsverfalls begründet worden. Im vorliegenden Falle rührte sowohl die Forderung des Ehemanns der Klägerin als auch die abgetretene Hypothekenforderung der Beklagten aus der Vorkriegszeit her. Der Gedanke, daß diese weniger wert sein könne als jene, konnte den Beteiligten am 2. April 1921 nicht wohl kommen; das Berufungsgericht stellt vielmehr fest, daß sie ihr nach der Auffassung des Verkehrs mindestens gleichwertig war.

Trotzdem ist die Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu billigen, daß durch die an Erfüllungsstatt vorgenommene Abtretung jede Aufwertung oder Ausgleichung ausgeschlossen sei. Die Eigentümlichkeit des Falles liegt darin, daß nach dem Aufwertungsgesetz die Hypothek in der Hand der Beklagten einen erheblichen Wert behalten hätte, für die persönliche Forderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 AufwG. bis zu 100%, für das dingliche Recht nach § 4 das. immerhin zu 25% des ursprünglichen Goldmarkbetrags, daß sie aber durch die Abtretung in hohem Maße entwertet wurde. Denn nunmehr bestimmte sich nach § 2 das. der Goldmarkbetrag der Hypothek nach dem Tage der Abtretung, und eine Aufwertung der persönlichen Forderung über den Normalfuß hinaus war nach § 11 unzulässig. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagten der Klägerin vorwerfen können, daß sie im Aufwertungsverfahren gegen die Eheleute P. nicht mehr als geschehen erreicht habe. Die Eheleute P. waren nicht etwa in die Schuld der Beklagten gegen den Ehemann der Klägerin eingetreten, und ebensowenig war seine Forderung nunmehr durch die Hypothek gesichert, wie die Beklagten in der Vorinstanz auszuführen versucht haben. Es war kein Forderungsaustausch nach § 1180 BGB. vorgenommen worden, vielmehr eine Abtretung der hypothekarisch gesicherten Forderung der Beklagten mit dem Ziele, die Forderung des Ehemanns der Klägerin zum Erlöschen zu bringen. Die Abtretung hatte aber, unabhängig vom Willen der Parteien, infolge der Aufwertungsgesetzgebung die genannte Entwertung zur Folge. Wie die Revision mit Grund rügt, wird das Berufungsgericht dieser Sachlage nicht gerecht, indem es die Abtretung in Gegensatz zu einer Barzahlung stellt und meint, eine Barzahlung in entwerteter Papiermark wäre nur eine ungenügende Teilleistung gewesen, die Abtretung der Hypothek habe aber einen Anspruch auf Zahlung des

vollen ihr innewohnenden Wertes gegeben. Das schien zwar so, der wahre Wert der Abtretung hat sich aber erst durch die Aufwertungs-gesetzgebung herausgestellt. Er ist gegenüber dem Werte der For-derung, die damit hat getilgt werden sollen, verschwindend gering.

Der erkennende Senat hat in der oben genannten Entscheidung vom 27. Juni 1929 die Frage dahingestellt gelassen, ob nicht auch in einer an Erfüllungsstatt vorgenommenen Abtretung unter Umständen nur eine Teilleistung zu erblicken sei. Es bestand damals nach der Auslegung, die dem dort in Rede stehenden Abkommen gegeben worden war, kein Anlaß, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Für das Gebiet der nach dem Aufwertungs-gesetz vorzunehmenden Auf-wertung ist die Frage durch Art. 18 Abs. 3 der Durchführungs-verordnung vom 29. November 1925 (RGBl. I S. 392) geregelt. Danach hat, wenn zur Erfüllung statt barer Zahlung Sachleistungen anderer als der in den beiden ersten Absätzen genannten Art hin-gegeben worden sind, die Aufwertungsstelle nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen über die Höhe der Anrechnung zu entscheiden. Das gleiche muß auch für das Gebiet der freien Aufwertung nach § 242 BGB. gelten, nur daß hier die ordent-lichen Gerichte zu entscheiden haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle nach § 71 AufwG. vereinbart ist. Dieselben Gründe, die bei einer Barzahlung dazu geführt haben, die Auf-wertung zuzulassen, wenn sich herausstellt, daß die Leistung zu dem, was sie hat tilgen sollen, in unbilligem Mißverhältnis gestanden hat, können auch bei der Hingabe an Erfüllungsstatt zutreffen. Es wäre unerträglich, wenn sich der Gläubiger mit einer Leistung zufrieden geben müßte, die ihm, wie hier, wenig mehr als den sechzigsten Teil des Wertes seiner Forderung gewährt. Auf die Redlichkeit des Leistenden, die hier vom Berufungsgericht betont wird, kann es dabei nicht entscheidend ankommen. Wenn auch beide Teile angenommen haben und annehmen konnten, daß die Leistung der Schuld gleich-wertig sei, wenn sich das aber im Ergebnis in solchem Maße wie hier als unrichtig herausgestellt hat, so muß dem nach § 242 BGB. Rechnung getragen werden. Das entspricht der Aufwertungs-rechtsprechung; es entspricht aber auch dem Gedanken, auf Grund dessen das Reichsgericht den sog. Ausgleichsanspruch entwickelt hat (RGZ. Bd. 112 S. 329, Bd. 119 S. 133, Bd. 120 S. 292, Bd. 121 S. 130, 141, 330, Bd. 122 S. 378, Bd. 123 S. 166, Bd. 124 S. 164,

Rd. 125 S. 37, 48, Rd. 126 S. 13, Rd. 128 S. 365, Rd. 129 S. 276, Rd. 130 S. 115, 292). Die beim Abkommen vom 2. April 1921 beiderseits vorausgesetzte Gleichwertigkeit zwischen der zu tilgenden Forderung und der abgetretenen Hypothek hat sich infolge der Aufwertungs-gesetzgebung in ein unbilliges Mißverhältnis verwandelt; die Geschäftsgrundlage ist dadurch erschüttert worden. Hier muß nach § 242 BGB. ein billiger Ausgleich gesucht werden.

Nun glaubt zwar das Berufungsgericht, auch bei grundsätzlicher Bejahung einer Aufwertungs- und Ausgleichspflicht sie doch mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles ablehnen zu müssen. Die Erwägungen, die das rechtfertigen sollen, enthalten aber keine „besonderen“ Umstände, sondern nur eine Wiederholung des rechtlichen Tatbestandes, daß nämlich der Leistende ein Vermögensstück hingegeben hat, das in seiner Hand vollwertig geblieben wäre, und daß er redlich erfüllt hat. Das ist keine Besonderheit dieses Falles, sondern das Gemeinsame aller gleichartigen Fälle; es kann also, wenn man bei solcher Sachlage die Aufwertungs- und Ausgleichspflicht grundsätzlich bejaht, keine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Zuzugeben ist dem Berufungsgericht, daß auch bei grundsätzlicher Bejahung die besonderen Umstände des einzelnen Falles sorgfältig zu prüfen sind. Dies ist hier bisher nicht geschehen und wird nunmehr geschehen müssen.

Das Berufungsgericht wird dabei auch zu erwägen haben, ob nicht die Beklagten für den von ihnen an die Klägerin etwa zu zahlenden Betrag ihrerseits Ausgleichung beanspruchen können, nämlich von den Käufern ihres Grundstücks, den Eheleuten D., und diese wiederum von ihren Abkäufern, den Eheleuten P. Ein unmittelbarer Anspruch gegen die Eheleute P. aus § 17 AufwG. kommt für die Beklagten allerdings nicht in Frage, weil sie die Gegenleistung für die Abtretung der Hypothek schon am 2. April 1921 ohne Vorbehalt empfangen haben. Aber das Aufwertungs-gesetz hat durch die Entwertung der Hypothek nicht nur das Abkommen vom 2. April 1921, sondern auch jene beiden Kaufverträge erschüttert. Der Kaufvertrag der Beklagten mit den Eheleuten D. ist erschüttert, weil deren in der Bestellung der Hypothek von 62000 M. bestehende Leistung entwertet ist, insofern die Hypothek durch die Aufwertungs-gesetzgebung ungeeignet wurde, mittels Abtretung an Erfüllungsstatt eine entsprechende Forderung zu tilgen. Der Kaufvertrag der Eheleute D.

mit den Eheleuten P. ist erschüttert, wenn die Eheleute D. trotz der Schulübernahme der Eheleute P. wegen dieser Entwertung der Hypothek von den Beklagten noch in Anspruch genommen werden können. Ob sich aus alledem die angedeuteten Ausgleichsansprüche ergeben, läßt sich freilich ohne Prüfung der Verhältnisse im einzelnen nicht übersehen. Sollte es der Fall sein, so würde der den Eheleuten D. gegen die Eheleute P. zustehende Ausgleichsanspruch an die Beklagten abgetreten werden können (RGZ. Bd. 130 S. 117). Aber auch wenn es nicht zur Abtretung kommen, sondern der Ausgleichsanspruch von den Beklagten gegen die Eheleute D. und von diesen gegen die Eheleute P. geltend gemacht werden sollte, so würde die aus § 242 BGB. sich ergebende Ausgleichspflicht im Endergebnis die Eheleute P. treffen, die das Eigentum am belasteten Grundstück behalten und den Vorteil aus der durch das Aufwertungsgezet herbeigeführten Entwertung der Hypothek gezogen haben. Damit wäre die Unbilligkeit ausgeglichen, die das Berufungsgericht in der nachträglichen Heranziehung der Beklagten findet. Auch für die Höhe des Anspruchs der Klägerin wäre das alles von Bedeutung.

Zur Prüfung unter diesen Gesichtspunkten mußte die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zurückverwiesen werden. Es sei schließlich noch bemerkt, daß die Klagerhebung bei der bisherigen Ungeklärtheit der zu entscheidenden Rechtsfrage keinesfalls als verspätet gelten kann. Das Berufungsgericht hat auf diesen Einwand keine Entscheidung auch nicht gestützt.